

28.02.03

Wi - In

Verordnung **des Bundesministeriums** **für Wirtschaft und Arbeit**

Verordnung zur Neuregelung des Versteigerungsrechts und zur Änderung weiterer gewerberechtlicher Verordnungen

A. Problem und Ziel

Versteigerungen haben bei den Verbrauchern den Ruf, ein Ort für besonders günstige Kaufgelegenheiten zu sein. Diese Erwartung in Verbindung mit der besonderen Situation, sich innerhalb eines begrenzten Zeitraumes gegenseitig zu überbieten, kann den Verbraucher zu unüberlegten Käufen verleiten. Zudem sind Versteigerungen eine Möglichkeit, Waren aus illegalen Quellen abzusetzen oder die Vorschriften des UWG zu umgehen. Vor diesem Hintergrund kann auf die Versteigererverordnung insgesamt nicht verzichtet werden.

Die umfassende Überarbeitung der Versteigererverordnung dient der Deregulierung und Reformierung der Vorschriften für Versteigerer. Unnötiger bürokratischer Aufwand sowohl für den Versteigerer wie auch für die überwachende Gewerbebehörde sollen vermieden werden. Nach derzeitigem Recht sind sämtliche Versteigerer verpflichtet, mit der Anzeige der Versteigerung zahlreiche Unterlagen und Angaben an das Gewerbeamt zu übermitteln. Außerdem ist der Ablauf einer Versteigerung wie auch zahlreiche Nebenpflichten detailliert geregelt. So sind z.B. für bestimmte Versteigerungsgüter wie Teppiche und Pelze regelmäßig Schätzgutachten anzufertigen. Trotz dieser ausführlichen Regelungen konnten bestimmte Missstände, insbesondere die missbräuchliche Form der "Dauerversteigerung" in der Praxis nicht verhindert werden.

Die Neufassung versucht die Versäumnisse der alten Verordnung nachzuholen und gleichzeitig den bürokratischen Aufwand auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Die gleichzeitig vorgenommenen geringen Änderungen in der Makler und Bauträgerverordnung sind lediglich redaktioneller Art, ebenso die Änderungen in der Bewachungsverordnung, die nach Inkrafttreten des Waffengesetzes erforderlich wurden.

Mit der Änderung der Spielverordnung sollen bestimmte einfache Warenspielgeräte von der Erlaubnispflicht bzw. einer Bauartzulassung durch die PTB entbunden werden. Betroffen sind schäustellertypische Unterhaltungsspielgeräte (Schiebegeräte), die Ausspielungen ähneln und überwiegend auf Jahrmärkten aufgestellt werden. Von diesen Geräten gehen - wenn überhaupt - nur vernachlässigenswerte Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit, insbesondere im Hinblick auf eine Förderung der Spielsucht aus. Diesbezüglich soll allerdings die Erlaubnispflicht für Geräte beibehalten werden, die Ähnlichkeit mit Geldspielautomaten haben.

B. Lösung

Die Versteigererverordnung soll von den ursprünglich 28 Vorschriften auf nur noch 10 unverzichtbare Regelungen verschlankt werden. Dauerversteigerungen werden durch einen speziellen Tatbestand unterbunden. Die Anzeigepflichten werden erheblich reduziert, gleichzeitig werden die Möglichkeiten der Behörde verbessert, bei gegebenem Anlass punktuelle Maßnahmen, auch unter Einschaltung der IHK, zu ergreifen.

Einfache, in der Anlage zu § 5a SpielV genau umschriebene Warenspielgeräte bedürfen zukünftig keiner Überprüfung durch die PTB. Daraus folgt auch eine zeitlich unbegrenzte Aufstellungsmöglichkeit.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Zusätzliche Belastungen werden nicht entstehen. Die Überprüfungspflichten für die Gewerbeämter werden sogar verringert. Bei der Beaufsichtigung von Versteigerungen können sie sich wie bisher der Hilfe der IHK's bedienen.

Die Aufhebung der Prüfungserfordernisse für bestimmte Spielgeräte entlastet die PTB von entsprechenden Prüfpflichten.

E. Sonstige Kosten

Keine.

Die mit der Verordnung verfolgten Änderungen haben keine Auswirkungen auf das allgemeine Verbraucherpreisniveau. Aufgehobene Pflichten für den Versteigerer (Verzicht auf regelmäßige Schätzgutachten), wie auch die Freistellung von der Erlaubnispflicht für bestimmte Spielgeräte, führen zu einer Kostenentlastung, die sich von der Tendenz her preismindernd auswirken kann. Insbesondere die unbegrenzte Aufstelldauer bestimmter Warenspielgeräte entlastet von Neuinvestitionen.

F. Bürokratiekostenbelastung

Die neue Versteigererverordnung entlastet vor allem wegen der geminderten Anzeigepflichten die Versteigerer von unnötigen Bürokratiekosten. Das gleiche gilt für die Schaustellerbranche, aufgrund der mit der Änderung der Spielverordnung verbundenen Aufhebung der Erlaubnispflicht für Schiebepielgeräte; hierfür brauchen keine Gebühren und Kosten für Erlaubnisse und Zulassungsbescheinigungen mehr entrichtet zu werden.

28.02.03

Wi - In

Verordnung
des Bundesministeriums
für Wirtschaft und Arbeit

Verordnung zur Neuregelung des Versteigerungsrechts und zur
Änderung weiterer gewerberechtlicher Verordnungen

Der Chef des Bundeskanzleramtes
Staatssekretär Dr. Frank-Walter Steinmeier

Berlin, den 27. Februar 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zu erlassende

Verordnung zur Neuregelung des Versteigerungsrechts und
zur Änderung weiterer gewerberechtlicher Verordnungen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen



**Verordnung zur Neuregelung des Versteigerungsrechts
und zur Änderung weiterer gewerberechtlicher Verordnungen**

Vom 2003

Auf Grund des § 34 a Abs. 2, des § 34 b Abs. 8 und des § 34 c Abs. 3 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S.202), von denen § 34 a Abs. 2 zuletzt durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2724) und die §§ 34 b Abs. 8 und 34 c Abs. 3 durch Artikel 131 Nr. 1 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und auf Grund des § 33 f Abs. 1 in Verbindung mit § 60 a Abs. 2 Satz 4 der Gewerbeordnung, von denen § 33 f Abs. 1 durch Artikel 131 Nr. 1 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 geändert worden ist, sowie des § 61 a Abs. 2 Satz 1 und des § 71 b Abs. 2 Satz 1 jeweils in Verbindung mit § 34 b Abs. 8 der Gewerbeordnung, von denen § 61 a Abs. 2 und § 71 b Abs. 2 durch Artikel 1 Nr. 15 und 18 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. S. 3412) geändert worden sind, jeweils auch in Verbindung mit Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1291) und Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. S. 2724) sowie jeweils auch in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. 4206) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit den Bundesministerien des Innern und für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:

Artikel 1

Verordnung über gewerbsmäßige Versteigerungen

(Versteigererverordnung - VerstV)

§ 1

Versteigerungsauftrag

Der Versteigerer darf nur auf Grund eines schriftlichen Vertrags mit dem Inhalt nach Satz 2 versteigern.

Der Vertrag muss enthalten

1. Vor- und Nachnamen sowie Anschrift des Auftraggebers,
2. die Bezeichnung der einzelnen zur Versteigerung bestimmten Sachen und Rechte außer bei Sachgesamtheiten, wenn der Auftraggeber auf die Bezeichnung der einzelnen Sachen im Vertrag verzichtet hat,
3. die Höhe eines vom Auftraggeber zu zahlenden Entgelts,
4. die Beträge, die der Auftraggeber als Anteil an den Kosten und baren Auslagen der Versteigerung sowie für eine Schätzung und Begutachtung zu zahlen hat,
5. den Betrag, den der Auftraggeber dem Versteigerer zu zahlen hat, wenn er den Auftrag ganz oder teilweise zurücknimmt,
6. Angaben darüber,
 - a) wie lange der Auftraggeber an den Auftrag gebunden ist,
 - b) ob und welche Mindestpreise festgesetzt werden,
 - c) ob Gold- und Silbersachen unter dem Gold- oder Silberwert zugeschlagen werden können.

§ 2

Verzeichnis

(1) Der Versteigerer hat bis spätestens zwei Wochen vor der Versteigerung ein Verzeichnis der zu versteigernden Sachen anzufertigen, in dem das Versteigerungsgut jedes Auftraggebers einheitlich zu kennzeichnen ist. Das Versteigerungsgut ist durch den Namen des Auftraggebers oder durch Deckworte, Buchstaben oder Zahlen bei jeder einzelnen Nummer des Verzeichnisses oder bei übersichtlichen Zusammenstellungen der den einzelnen Auftraggebern gehörenden Sachen zu kennzeichnen. Bei den Zusammenstellungen sind die Sachen, die dem Versteigerer gehören, gesondert aufzuführen und als solche zu kennzeichnen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Briefmarkenversteigerungen und Münzversteigerungen. Bei freiwilligen Hausrat- und Nachlassversteigerungen können durch die am Ort der Versteigerung zuständige Behörde Ausnahmen von den Anforderungen nach Absatz 1 zugelassen werden.

§ 3

Anzeige

(1) Der Versteigerer hat jede Versteigerung spätestens zwei Wochen vor dem in Aussicht genommenen Versteigerungstermin der zuständigen Behörde sowie der Industrie- und Handelskammer, in deren Bezirk die Versteigerung stattfinden soll, schriftlich mit den Angaben nach Absatz 2 anzuzeigen. Die Behörde kann in Ausnahmefällen, insbesondere bei leicht verderblichem Versteigerungsgut, die Frist auf Antrag abkürzen. Bei der Versteigerung von landwirtschaftlichem Inventar, landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Vieh ist keine Anzeige erforderlich.

(2) In der Anzeige sind Ort und Zeitpunkt der Versteigerung sowie die Gattung der zu versteigernden Ware anzugeben. In den Fällen des § 6 Abs. 1 Satz 1 sind der Anlass der Versteigerung sowie Name und Anschrift der Auftraggeber anzugeben.

(3) Eine neue Versteigerung am Ort der vorhergehenden Versteigerung darf erst dann begonnen werden, wenn die vorhergehende Versteigerung mindestens vor fünf Tagen beendet wurde. Keine der Versteigerungen darf die Dauer von sechs Tagen überschreiten. Die zuständige Behörde kann in Einzelfällen, insbesondere bei Grundstücksversteigerungen, gegebenenfalls nach Einholen einer Stellungnahme bei der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer, Ausnahmen von den Fristen der Sätze 1 und 2 zulassen.

(4) Der Versteigerer hat auf Verlangen

1. weitere erforderliche Unterlagen und Informationen herauszugeben,
2. eine Vorabbesichtigung des Versteigerungsgutes zu ermöglichen,
3. im Einzelnen nachzuweisen, dass es sich beim Versteigerungsgut um gebrauchte Ware handelt oder hierfür die Ausnahmetatbestände des § 6 Abs. 1 vorliegen.

Zur Ausübung der Befugnisse nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 kann sich die Behörde der Industrie- und Handelskammern bedienen. Die Behörde kann die Industrie- und Handelskammer auch auffordern, bis zum dritten Tag vor der Versteigerung eine Stellungnahme abzugeben.

(5) Auf Versteigerungen im Reisegewerbe findet § 56 a Abs. 2 der Gewerbeordnung keine Anwendung.

§ 4

Besichtigung

Der Versteigerer hat für die Dauer von mindestens zwei Stunden Gelegenheit zur Besichtigung des Versteigerungsgutes zu geben. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen, wenn der Versteigerer den Bietern in anderer Weise hinreichend Gelegenheit gibt, das Versteigerungsgut zu beurteilen.

§ 5

Versteigerungs- und Besichtigungszeiten

- (1) An Sonn- und Feiertagen darf nicht versteigert werden. Es kann jedoch Gelegenheit zur Besichtigung des Versteigerungsguts gegeben werden. Satz 1 gilt nicht für die Versteigerung von Sachen, deren alsbaldiger Verderb zu befürchten ist.
- (2) An Werktagen kann während des ganzen Tages versteigert werden.

§ 6

Ausnahme von den verbotenen Tätigkeiten

- (1) Das Verbot der Versteigerung von Waren, die in offenen Verkaufsstellen feilgeboten werden und die ungebraucht sind oder deren bestimmungsgemäßer Gebrauch in ihrem Verbrauch besteht (§ 34 b Abs. 6 Nr. 5 Buchstabe b der Gewerbeordnung), gilt nicht, wenn das Versteigerungsgut
 1. zu einem Nachlass oder einer Insolvenzmasse gehört,
 2. wegen Geschäftsaufgabe veräußert wird,
 3. im Wege der öffentlichen Versteigerung auf Grund gesetzlicher Vorschrift veräußert wird (§ 383 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall nach Anhörung der für den Versteigerungsort zuständigen Industrie- und Handelskammer weitere Ausnahmen zulassen, wenn nicht zu befürchten ist, dass die Versteigerung den Absatz vergleichbarer Waren im Einzelhandel empfindlich beeinträchtigen würde.

- (2) Der Versteigerer darf in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 nicht versteigern, wenn
1. die Versteigerung in räumlichem oder zeitlichem Zusammenhang mit einer anderen Verkaufsveranstaltung steht, es sei denn, es handelt sich um einen Räumungsverkauf wegen Geschäftsaufgabe, oder
 2. das Versteigerungsgut zum Zweck der Versteigerung in eine andere Gemeinde verbracht ist; dies gilt nicht, soweit der Versteigerer glaubhaft macht, dass es sich um einen geeigneten anderen Ort im Sinne des § 383 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches handelt.

Die für den Versteigerungsort zuständige Behörde kann im Einzelfall unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 Ausnahmen zulassen.

§ 7

Zuschlag

Der Versteigerer darf den Zuschlag erst erteilen, wenn nach dreimaligem Wiederholen des Höchstgebots kein Übergebot abgegeben wird.

§ 8

Buchführung

- (1) Der Versteigerer hat über jeden Versteigerungsauftrag und dessen Abwicklung nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung Aufzeichnungen zu machen sowie Unterlagen und Belege zu sammeln. Die Aufzeichnungen sind unverzüglich und in deutscher Sprache zu machen. § 239 Abs. 2 bis 4 des Handelsgesetzbuches gilt sinngemäß.
- (2) Die Aufzeichnungen, Unterlagen und Belege sind in den Geschäftsräumen drei Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahrs, in dem Aufzeichnungen zu machen, Unterlagen oder Belege zu sammeln waren.
- (3) Soweit sich aus handels- oder steuerrechtlichen Bestimmungen Pflichten zur Buchführung ergeben, die der Pflicht nach Absatz 1 vergleichbar sind, kann der Gewerbetreibende auf diese Buchführung verweisen; die Aufbewahrungspflichten nach Absatz 2 gelten in diesem Fall entsprechend.

§ 9

Untersagung, Aufhebung und Unterbrechung der Versteigerung

Die zuständige Behörde kann die Versteigerung ganz oder teilweise untersagen oder eine begonnene Versteigerung aufheben oder unterbrechen, wenn der Versteigerer gegen § 34 b Abs. 6 oder 7 der Gewerbeordnung oder gegen § 2 Abs. 1 oder §§ 3 bis 5 und § 6 Abs. 2 dieser Verordnung verstößt oder verstoßen hat.

§ 10

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 144 Abs. 2 Nr. 1 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Satz 1 ohne schriftlichen Vertrag versteigert,
2. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 ein Verzeichnis nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig anfertigt,
3. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet,
4. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 eine neue Versteigerung beginnt,
5. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 1 eine Unterlage oder eine Information nicht oder nicht rechtzeitig herausgibt, eine Vorabbesichtigung nicht oder nicht rechtzeitig ermöglicht oder einen Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig führt,
6. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 an einem Sonn- oder Feiertag versteigert,
7. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 oder 2 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht oder
8. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 eine Aufzeichnung, eine Unterlage oder einen Beleg nicht oder nicht mindestens drei Jahre aufbewahrt.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 145 Abs. 2 Nr. 8 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung in Ausübung eines Reisegewerbes begeht.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 146 Abs. 2 Nr. 11 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung in Ausübung eines Messe-, Ausstellungs- oder Marktgewerbes begeht.
- (4) Wer durch eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung Leben oder Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, ist nach § 148 Nr. 2 der Gewerbeordnung strafbar.

Artikel 2

Änderung der Makler- und Bauträgerverordnung

Die Makler- und Bauträgerverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1990 (BGBl. I S. 2479), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 6 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr.1 werden die Wörter „des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen unterliegendes Versicherungsunternehmen oder für eine der Aufsicht des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen unterliegende Bausparkasse“ durch die Wörter „der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterliegendes Versicherungs- oder Bausparunternehmen“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 3 Nr. 2 werden die Wörter „des Konkurs- und des Vergleichsverfahrens“ durch die Wörter „ des Insolvenzverfahrens“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „ Satz 1“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Konkursverfahren oder das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses“ durch das Wort „Insolvenzverfahren“ ersetzt.

4. In § 10 Abs. 3 Nr. 5 werden die Bezeichnungen „Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen“ durch die Bezeichnungen „Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ ersetzt.
5. In § 16 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Satz 2 bis 4“ durch die Angabe „Satz 3 bis 5“ ersetzt.
6. § 18 wird wie folgt geändert
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

"(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 145 Abs. 2 Nr. 8 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung in Ausübung eines Reisegewerbes begeht.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 146 Abs. 2 Nr. 11 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung in Ausübung eines Messe-, Ausstellungs- oder Marktgewerbes begeht."

Artikel 3

Änderung der Bewachungsverordnung

Die Bewachungsverordnung vom 7. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2724), wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird die Nummer 4 wie folgt gefasst:

„4. über die Überlassung von Schusswaffen und Munition gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 des Waffengesetzes und über die Rückgabe gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2. ".
 - b) In Absatz 3 wird die Nummer 6 wie folgt gefasst:

„6. die Benennung nach § 28 Abs. 3 Satz 1 und die behördliche Zustimmung nach § 28 Abs. 3 Satz 2 des Waffengesetzes,“.
2. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

"(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 145 Abs. 2 Nr. 8 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung in Ausübung eines Reisegewerbes begeht.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 146 Abs. 2 Nr. 11 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung in Ausübung eines Messe-, Ausstellungs- oder Marktgewerbes begeht."

3. In § 17 Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 angefügt:

"Der Gewerbetreibende bescheinigt Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 bis 4, dass sie die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen."

Artikel 4

Änderung der Spielverordnung

Die Spielverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2245), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird aufgehoben und Satz 3 wird Satz 2.

b) Satz 4 wird Satz 3 und wie folgt gefasst:

„In den Fällen des § 2 Nr. 4 hat der Aufsteller den zum Spiel gehörenden Zulassungsbeleg oder eine Kopie dieser Urkunde am Aufstellungsort zur Einsichtnahme bereitzuhalten.“

2. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 3 und 4 werden aufgehoben.

b) Die Nummern 5 und 6 werden Nummern 3 und 4.

3. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden das Absatzzeichen „(1)“ sowie Satz 3 gestrichen und Satz 4 wird Satz 3.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
4. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 7 werden die Worte „des Gerätes oder“ gestrichen.
 - b) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.
 - c) In Absatz 6 werden die Wörter „oder Abdruck des Zulassungsscheines, der Nachtrag zum Abdruck des Zulassungsscheines“ gestrichen.
5. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird das Komma durch das Wort "und" ersetzt.
 - bb) Die Nummer 2 wird aufgehoben.
 - cc) Die Nummer 3 wird Nummer 2 und die Wörter „eines Abdruckes des Zulassungsscheines und eines Nachtrages zum Abdruck des Zulassungsscheines, jeweils“ werden gestrichen.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter "sowie für die Verlängerung der Aufstelldauer eines Warenspielgerätes" gestrichen.
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter „und für die Verlängerung der Aufstelldauer eines Warenspielgerätes 400 Euro je Gerät“ gestrichen.
 - d) In Absatz 4 werden die Wörter „eines Abdruckes des Zulassungsscheines und eines Nachtrages zum Abdruck des Zulassungsscheines, jeweils“ gestrichen.
6. In § 19 Abs. 2 Nr. 1 werden die Angabe „§ 6 Abs. 1 Satz 4“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 Satz 3“ und die Wörter "die dort bezeichneten Urkunden" durch die Wörter "den Zulassungsbeleg oder eine Kopie" ersetzt.
7. Die Anlage zu § 5 a wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b wird am Ende das Wort „,und“ eingefügt.

cc) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c angefügt:

„Jahrmarktspielgeräte für Spiele, die auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, Jahrmärkten oder Spezialmärkten“

b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Jahrmarktspielgeräte sind unter Steuerungseinfluss des Spielers betriebene Spielautomaten mit beobachtbarem Spielablauf, die so beschaffen sind, dass Gewinnmarken nicht als Einsatz verwendet werden können und ausgewiesene Gewinne nicht zum Weiterspielen angeboten werden. Die Gestehungskosten eines Gewinns betragen höchstens 60 Euro. Mindestens 50 vom Hundert der Einsätze fließen an den Spieler zurück.“

Artikel 5

Neubekanntmachung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann den Wortlaut der Bewachungsverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Mai 2003 in Kraft.
- (2) Artikel 1 tritt zum 1. Oktober 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Versteigererverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1976 (BGBl. I S. 1345), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1291), außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeines

Die Verordnung hat zum Ziel, im Nachgang zu dem zum 01. Januar 2003 in Kraft tretenden Dritten Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und sonstiger gewerberechtlicher Vorschriften vom 24.08.2002 (BGBl. I S. 3412) zu einem weiteren Abbau unnötiger Regulierungen im Gewerberecht beizutragen. Hierzu soll zunächst mit Artikel 1 die geltende Versteigererverordnung durch eine erheblich verschlankte Verordnung abgelöst werden; Änderungen im Versteigererrechts hatte bereits die o.g. Dritte GewO-Novelle mit der Aufhebung des Verbotes für Wanderversteigerungen in § 56 Abs. 1 Nr. 3 f GewO) sowie Änderungen in den §§ 57 und 61 a bzw. in den §§ 70 a und 71 b GewO gebracht, mit denen ein neues Konzept für die Anwendung des Versteigererrechts bei Versteigerungen außerhalb der Niederlassungen im stehenden Gewerbe eingeführt wurde. Sodann sollen mit der in Artikel 4 dieser Verordnung enthaltenen Änderungen der Spielverordnung bestimmte Jahrmarktspielgeräte von der bisherigen Erlaubnispflicht durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) entbunden werden. Die Änderungen der Makler- und Bauträgerverordnung (Artikel 2) haben lediglich redaktionellen Inhalt. Mit den Änderungen der Bewacherverordnung (Artikel 3) sollen im Nachgang zum neuen Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970) und zur Novellierung des Bewachungsgewerberechts durch das Gesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2724) notwendige Anpassungen vor allem in § 14 der Bewachungsverordnung über den Einsatz von Waffen durch private Sicherheitsunternehmen eingearbeitet werden; auch dabei wurde auf eine möglichst geringe bürokratische Belastung des Gewerbes Wert gelegt.

Die Verordnung hat insgesamt keine Auswirkungen auf die Verbraucherpreise. Sie wirkt finanziell von der Tendenz her entlastend für das Versteigerergewerbe, da Anzeigepflichten reduziert werden. Die Aufhebung der Erlaubnispflicht für Jahrmarktspielgeräte bringt vor allem für die Schaustellerbranche und die Hersteller dieser Geräte den Wegfall von Gebühren für Erlaubnisse und Zulassungsbescheinigungen durch die PTB.

Angesichts der Verschlankung der Versteigererverordnung – von den ursprünglich 28 Paragraphen sollen nur 10 verbleiben – und der damit einhergehenden Streichung einiger der Versteigerer belastenden Pflichten sowie durch die Aufhebung der Erlaubnispflicht für bestimmte Jahrmarktspielgeräte ohne größeres Gefährdungspotenzial bringt die Verordnung eine fühlbare Deregulierung für die betroffenen Gewerbetreibenden. Sie befreit damit auch die – durchweg mittelständischen – Branchen von einer aus heutiger Sicht unnötigen Bürokratiekostenbelastung.

Ebenso bewirkt die Verordnung keine weitere Belastung der öffentlichen Haushalte, im Gegenteil: Durch die Einbindung der Industrie- und Handelskammern in die Beaufsichtigung von Versteigerungen, werden die – ansonsten den Vollzug übernehmenden – Gewerbeämter der Kommunen entlastet. Entsprechendes gilt auch für die Aufhebung der o.g. spielrechtlichen Erlaubnispflicht.

B. Im Einzelnen:

Zu Artikel 1 (Änderung der Versteigererverordnung)

I. Allgemeines

Auf die Vorschriften der Versteigererverordnung in der vorliegenden verschlankten Form kann nicht verzichtet werden. Ein Vertriebs aller Waren, also auch der neuwertigen, im Wege einer Versteigerung, damit ohne vorher fixierte Preise, könnte zu erheblichen Missbräuchen gegenüber dem Verbraucher führen, der sich angesichts des bei einer Versteigerung schnellen Preisbildungsprozesses zu unüberlegten und für ihn nicht vorteilhaften Verträgen verführen lässt. Auch vor dem Hintergrund der jüngst erfolgten Aufhebung des Rabattgesetzes und der Zugabeverordnung erscheint ein präventiver Minimalschutz unverzichtbar, vor allem auch wegen des für den Verbraucher unüberseh- und vorab bewertbaren Preisniveaus bei gebrauchten Waren.

Dagegen sollen Internetauktionen weder in das neue Versteigererrecht aufgenommen noch sonstwie eingeschränkt werden. Der Begriff der Versteigerung ist in § 34 b GewO nicht definiert, sondern offen und dynamisch und wurde durch Rechtsprechung, Lehre und Praxis ausgefüllt. Das auf regionalen Strukturen aufbauende gewerberechtliche Instrumentarium der Verstei-

gererverordnung erscheint grundsätzlich nicht geeignet, um auf einem räumlich nicht fassbaren grenzüberschreitenden Gebiet wie dem Internet durch Gewerbeämter vollziehbare Regelungen zu schaffen. Im übrigen handelt es sich bei den Internetauktionen regelmäßig nicht um Versteigerungen im Sinne des § 34 b GewO (s. GewA 2000, S. 49 ff.); vielmehr stellt hier üblicherweise der "Auktionator" nur eine Plattform zur Verfügung, mit der der Anbieter seine Waren zum Verkauf an den Meistbietenden offeriert - im Unterschied zu den klassischen Versteigerungen, bei denen dem Versteigerer die Aufgabe und Pflicht zukommt, die eingelieferten Waren exakt zu beschreiben und eine adäquate Preisvorstellung vorzugeben. Damit steht der Versteigerer zwischen dem Einlieferer und Erwerber und besitzt aus Sicht des Erwerbers eine besondere Vertrauensposition. Internetauktionen unterscheiden sich gerade durch diese fehlende Einbindung eines Versteigerers und seiner damit einhergehenden besonderen Funktion von der klassischen Versteigerung. Diese deutliche Differenzierung soll weiterhin erhalten bleiben, nicht zuletzt auch, um dem Verbraucher zu verdeutlichen, dass er sich bei einer Internetauktion auf einen für ihn risikobehafteten Erwerbsbereich begibt und er nicht in der falschen Sicherheit gewogen wird, dass der Staat hier eine - in der Realität nicht vollziehbare - Kontrollfunktion übernimmt.

Die vorgenommenen Änderungen sollen überflüssige Vorschriften aufheben und die Verordnung straffen und vereinfachen; insbesondere die belastenden - teilweise erst mit der Novelle vom 7. November 1990 (BGBl. I S. 2476) neu gefassten - Anzeigepflichten wurden im Hinblick auf die inzwischen gewonnenen Erfahrungen über ihre Wirksamkeit für einen effektiven Vollzug hinterfragt. Daneben werden inzwischen erforderliche Folgeänderungen eingearbeitet.

Inhaltlich sind ein Großteil der gestrichenen Vorschriften für den reibungslosen Geschäftsbetrieb des Versteigerers aus kaufmännischer Sicht ohnehin unabdingbar und werden deshalb auch ohne gesetzliche Ge- und Verbote befolgt, wie zum Beispiel die öffentliche Bekanntgabe des Ortes der Versteigerung gem. § 6 Abs.1 VerstV a.F.

Aus den Streichungen soll nicht der Umkehrschluss gezogen werden können, dass ein entsprechendes Verhalten der Versteigerer, wie es in einigen der gestrichenen Vorschriften vorgeschrieben war, nicht mehr gewollt sei. Vielmehr soll auf die Regelung von Tatbeständen verzichtet werden, die der Gewerbetreibende auch ohne gesetzliche Vorschrift aus einer geschäftlichen Notwendigkeit heraus handhabt; staatlichen Vorgaben mit entsprechenden Kontrollen bedarf es hier nicht. In diesem Sinne wurde auch auf eine ausdrückliche Regelung des Inhaltes der Versteigerungsbedingungen verzichtet.

Das Straffen der Verordnung ist auch im Hinblick auf eine Beauftragung gewerblicher Versteigerer durch ein Gericht im Rahmen des § 825 ZPO sinnvoll und unbedenklich. Mit der Durchführung einer Verwertung gem. § 825 ZPO von gepfändeten Gegenständen durch Versteigerung kann gem. § 383 Abs. 3 BGB nur ein nach § 34 b Abs. 5 GewO öffentlich bestellter Versteigerer beauftragt werden. Dem besonderen Schutzbedürfnis dieser ohne Einverständnis, zumeist gegen den Willen des Eigentümers angeordneten Versteigerungen ist dadurch genüge getan, dass die öffentlich bestellten Versteigerer besonders qualifiziert sein müssen und darauf vereidigt werden, dass sie ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch erfüllen.

Die überarbeitete Verordnung soll den zuverlässigen Versteigern die Möglichkeit geben, ohne größere bürokratische Belastungen ihrer Tätigkeit nachzugehen, aber gleichzeitig den Behörden die notwendigen Instrumente zur Beseitigung von Missbräuchen und unlauteren Versteigerungen an die Hand geben.

Vor diesem Hintergrund sollen einige Vorschriften verschärft werden, so § 2 (Pflicht zur Fertigung eines Verzeichnisses), § 3 Abs. 3 (Verbot der Dauerversteigerung), § 3 Abs. 4 (Beweislast, dass es sich um gebrauchte Ware handelt) und § 6 Abs. 2 (keine Verkaufsveranstaltung zeitgleich mit einer Versteigerung, es sei denn, es handelt sich um Räumungsverkäufe wegen Geschäftsaufgabe). Sie lassen jedoch zum Teil Ausnahmen zu. Im Ergebnis werden die dem Gewerbeamt als zuverlässig bekannten Versteigerer auch durch diese Verschärfungen faktisch nicht weitergehend belastet.

Angesichts der erheblichen Änderungen und Streichungen erscheint es angezeigt, die Verordnung neu zu erlassen.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 (Versteigerungsauftrag)

Der Inhalt der alten Vorschrift soll weitgehend übernommen werden. Auf das grundsätzliche Gebot, den Versteigerungsauftrag vorab schriftlich zu fixieren, kann nicht verzichtet werden, da sie den Auftraggeber in angemessener Form schützen und Streitigkeiten verhindern soll. Ohne das Erfordernis der Schriftform des Vertrages wäre auch eine Überprüfung durch die Behörde unmöglich. Eine Änderung in Nr. 6 c ist aufgrund der Streichung des § 3 VerstV a.F. notwendig geworden, außerdem konnte Nr. 7 als Folgeänderung der Aufhebung des § 2 VerstV a.F. (Versteigerungsbedingungen) entfallen.

Zu § 2 (Versteigerungsbedingungen)

1. Aufhebung des § 2 VerstV a.F.

Die in § 2 VerstV a.F. enthaltenen Vorgaben zivilrechtlicher Art sind in einer gewerberechtlichen Verordnung nicht mehr erforderlich. Die Rechtsprechung sowie die §§ 305 bis 310 BGB machen klare Vorgaben zum zulässigen Inhalt der Geschäftsbedingungen. Warum gerade bei Versteigern durch Vorschreiben des Inhaltes von Geschäftsbedingung in die Privatautonomie eingegriffen werden sollte, ist nicht ersichtlich. Der Ersteigerer und Käufer ist durch die allgemeinen Vorschriften des BGB zum Kauf ausreichend geschützt.

2. Der neue § 2 übernimmt im Wesentlichen mit den nachfolgend beschriebenen Änderungen den Inhalt des § 4 VerstV a.F.

Absatz 1 wird dahingehend geändert, dass die Anfertigung eines Verzeichnisses über die zu versteigernden Sachen verpflichtend ist. Das Verzeichnis muss zum Zeitpunkt der Anzeige angefertigt sein. Vor dem Hintergrund, dass das Anzeigeverfahren für den Versteigerer insgesamt erleichtert wird, sollen die Möglichkeiten der Behörde, bei Bedarf den ordnungsgemäßen Ablauf zu kontrollieren, verbessert werden. Ein Verzeichnis erleichtert dabei der Behörde erheblich die Prüfung. Andererseits führt das Erstellen dieser Verzeichnisse in der Praxis für den Versteigerer zu keinem erheblichen zusätzlichen Aufwand, da er dabei auf Verzeichnisse zur Erfüllung der Buchführungspflicht gem. § 10 und der Dokumentationspflichten nach § 14 Geldwäschebekämpfungsgesetz zurückgreifen kann. Dementsprechend sollte das Verzeichnis auch aussagekräftig sein und zumindest über die Art, Beschaffenheit und Menge der Versteigerungsgüter Auskunft geben. Für Bereiche, in denen die Anfertigung eines Verzeichnisses oder auch die detaillierte Auflistung im Verzeichnis zu aufwendig werden kann, wie zum Beispiel die Hausrat- und Nachlassversteigerungen werden gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 Ausnahmemöglichkeiten zugelassen.

Nach Satz 2 ist der Versteigerer verpflichtet, die Sachen, die ihm gehören, gesondert aufzuführen und als solche zu kennzeichnen. Auf eine ausdrückliche Aussage über den zulässigen Anteil der Eigenware wurde verzichtet. Die bisher von der Literatur vertretenen Grundsätze sind ausreichend und zudem flexibler.

Güter, die im Verzeichnis nicht aufgeführt wurden, dürfen grundsätzlich nicht versteigert werden. Soweit der Versteigerer der zuständigen Behörde die Gründe für das kurzfristige "Nachschieben" glaubhaft macht, kann die Behörde auch hier Ausnahmen zulassen.

§ 2 Abs. 2 Satz 1 VerstV fasst die Privilegierung des § 4 Abs. 2 VerstV a.F. für Münzversteigerungen und die Privilegierung für Briefmarkenversteigerung des § 7 1. Variante VerstV a.F. in einer Regelung zusammen. Vor dem Hintergrund, dass beide Warengattungen vielfach gemeinsam versteigert werden und in beiden Fällen eine Erleichterung aufgrund der Masse an Einzelstücken angebracht ist, ist eine Gleichbehandlung gerechtfertigt.

Der ersatzlos aufgehobene § 4 Absatz 3 VerstV a.F. regelt, dass neben dem Schätzpreis in einem Verzeichnis (falls überhaupt vorhanden) immer dann auch der Mindestpreis angegeben werden muss, wenn dieser über dem Schätzpreis liegt. Die Vorschrift soll verhindern, dass durch niedrige Schätzpreise Bieter angelockt werden, die nicht wissen können, dass zwischen Auftraggeber und Versteigerer ein über dem Schätzpreis liegender Mindestpreis vereinbart wurde, ein Zuschlag für den niedrigen Schätzpreis also gar nicht erfolgen würde. Ein solches Verfahren wurde bislang als Ordnungswidrigkeit geahndet. Der Fall kommt in der Praxis äußerst selten vor. Niedrige Schätzpreise, zu denen dann doch nicht zugeschlagen wird, sind auch für den Versteigerer rufschädigend und letztlich wenig sinnvoll. Zudem muss auch jeder Interessent auf einer Versteigerung davon ausgehen, dass ein zunächst sehr niedrig angesetzter Preis für ein Objekt durch Überbieten in die Höhe getrieben wird. Vor diesem Hintergrund erscheint die Vorschrift insgesamt entbehrlich.

Zu § 3 (Anzeige)

1. Zur Aufhebung des § 3 VerstV a.F.

Nach dieser Vorschrift kann der Auftraggeber verlangen, das Versteigerungsgut vor der Versteigerung durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder durch einen von der Industrie- und Handelskammer benannten Sachverständigen schätzen und begutachten zu lassen.

In der Praxis wird nur in seltenen Fällen von dieser Vorschrift Gebrauch gemacht, die ausschließlich den Schutz des Auftraggebers im Auge hat. Lediglich dort, wo die Echtheit eines Gegenstandes (häufig Kunstgegenstand) in Frage steht, wird auf einen Sachverständigen zurückgegriffen. In den übrigen Fällen, in denen es vielmehr um die realistische Schätzung des

Marktwertes geht, ist nicht das Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen notwendig, sondern Kenntnis der Marktlage.

Sollte der Auftraggeber auf einem Gutachten bestehen, so wird der Versteigerer diesem Wunsch auch ohne eine gesetzliche Regelung entsprechen, wenn er das Versteigerungsgut nicht verlieren will. Da die Kosten für einen Sachverständigen nach geltendem Recht gem. § 1 Satz 2 Nr. 4 VerstV a.F. in jedem Falle vom Auftraggeber zu tragen sind, wird der Auftraggeber durch die Aufhebung der Vorschrift auch nicht schlechter gestellt. Die Vorschrift kann daher ersatzlos gestrichen werden.

2. § 5 VerstV a.F. wird zu § 3; dabei werden folgende Änderungen vorgenommen:

Absatz 1

Der erste Satz des § 5 Abs.1 VerstV a.F. wird inhaltlich übernommen; wobei bereits hier geregelt wird, dass die Anzeigepflicht auch gegenüber der IHK abzugeben ist. Dies war bislang gem. § 5 Abs. 4 VerstV a.F. vorgeschrieben .

Satz 2 wird dahingehend geändert, dass eine Anzeige für Versteigerungen von landwirtschaftlichem Inventar, Vieh etc. regelmäßig nicht mehr notwendig ist. In Betracht kam eine Anzeige nach bisherigem Recht praktisch nur bei der Versteigerung von "neuem" Inventar. Da Versteigerungen von landwirtschaftlichem Inventar etc. für Verbraucher ohnehin nur von eingeschränktem Interesse sind und man bei den Käufern von einem fachkundigen Publikum ausgehen kann, kann auf die Anzeigepflicht verzichtet werden.

Der zu streichende Satz 3 regelt, dass der Versteigerer der nach Satz 1 zuständigen Behörde auf Verlangen seine Gewerbeberechtigung nachzuweisen hat. Da im neuen § 3 Abs. 4 allgemein geregelt ist, dass die Behörde bei Bedarf "weitere Unterlagen" anfordern kann, ist eine spezielle Vorschrift bezüglich der Erlaubnis nicht erforderlich.

Absatz 2

Die Sätze 1 und 2 der ursprünglichen Vorschrift sollen entfallen und durch neue Regelungen ersetzt werden.

Satz 1 der alten Fassung ist angesichts der erweiterten Befugnisse der Behörde gem. § 3 Absatz 4 entbehrlich; der Behörde muss "bei Bedarf" ein Besichtigungstermin unter zumutbaren Umständen ermöglicht werden.

Nach Satz 2 a.F. ist der Versteigerer verpflichtet, bewegliche Sachen, die dem Versteigerer gehören, in der Anzeige im Einzelnen nach Art, Beschaffenheit und Menge aufzuführen. Diese Re-

gelung ist durch die Verpflichtung der Erstellung eines Verzeichnisses mit entsprechender Kennzeichnung der Ware gem. § 2 Abs.1 Satz 2 VerstV n.F. entbehrlich.

Der neue Satz 1, der zur Angabe des Ortes und Zeitpunktes der Versteigerung verpflichtet, erscheint deklaratorisch, jedoch zeigt die Praxis, dass unseriöse Versteigerer und missbräuchliche Versteigerungen gerade Ort und Zeitpunkt der Versteigerung zu verschleiern suchen. Die Angabe von Ort und Zeit bedeutet faktisch keine zusätzliche Belastung für den Versteigerer und ist daher unbedenklich. Auch die Angabe der Warengattung entspricht dem Konzept, dass die Behörde nur bei Bedarf tätig werden soll. Da sich in der Praxis gezeigt hat, dass vor allem bei bestimmten Produkten (Teppiche, Pelze) die Missbräuche zu finden sind, dient die Angabe bereits dazu, eine gewisse Vorauswahl der überprüfungsbedürftigen Versteigerungen zu treffen.

Der neue Satz 2 entspricht Satz 3 der alten Fassung.

Absatz 3

Die Praxis hat gezeigt, dass mit dem derzeitigen Instrumentarium dem Unwesen der vielfach noch zu beobachtenden Dauerversteigerungen nicht entschieden genug entgegengewirkt werden kann; dem soll der neue Absatz 3 mit bestimmten zeitlichen Vorgaben für eine Versteigerung dienen. Dauerversteigerungen wurden in der Vergangenheit zu einer eigenständigen Vertriebsform und sind deshalb nicht vereinbar mit dem Sinn und Zweck der Versteigerung als Sonderveranstaltung. Zudem werden gerade im Zusammenhang mit Dauerversteigerungen Missbräuche wie das Nachschieben von Waren und Versteigerung neuer Ware beobachtet. In Einzelfällen kann die Behörde aber Ausnahmen von diesen Fristen zulassen, da in einigen Bereichen, z.B. bei Industrieversteigerungen, teilweise längere Versteigerungszeiten üblich sind. Auch im Bereich der Grundstücksversteigerungen, die ohnehin einen Sonderfall der Versteigerung darstellen, können und sollten durch die zuständigen Behörden Ausnahmen zugelassen werden.

Die in Absatz 3 der alten Fassung enthaltenen Vorschriften sollen teilweise ersatzlos aufgehoben werden, teilweise finden sie sich an anderer Stelle in den neuen Regelungen wieder. Die Versteigerungsbedingungen müssen der Anzeige nicht mehr beigefügt werden, ebenso wird auch darauf verzichtet, dass Wortlaut und Art der Bekanntmachung mitgeteilt werden. Das nach Absatz 3 VerstV a.F. vorgeschriebene Verfahren bedeutet für Versteigerer wie Behörden gleichermaßen eine hohe bürokratische Belastung. Durch die allgemeine Vorschrift im neuen § 3 Abs. 4 kann die Behörde bei Bedarf alle genannten Unterlagen anfordern. Die Möglichkeit der

Behörde, gem. § 5 Abs. 3 Satz 2 VerstV a.F. bis 3 Tage vor der Versteigerung weitere Unterlagen anzufordern, kann damit ebenfalls entfallen.

Nach der alten Fassung des § 5 Abs. 3 Satz 3 VerstV sind die Ausnahmefälle des § 12 Abs. 1 Satz 1 VerstV a.F. vom Versteigerer zu belegen. Gerade diese Fälle bieten eine Reihe von Nischen, die Schutzrichtung der VerstV auszuhebeln und zu umgehen (z.B. Versteigerung von Neuwaren). Zusätzliche obligatorische Informationspflichten genereller Art stellen allerdings einen unnötigen Aufwand dar, eine punktuelle Überprüfung erscheint weitaus sinnvoller. Eine entsprechende Regelung findet sich nun in § 3 Abs. 4 Satz 1.

Gem. § 5 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2 VerstV a.F. ist der Versteigerer in den Fällen des § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 VerstV a.F. (Versteigerung wegen Geschäftsaufgabe sowie zwangsweise Verwertung nach § 383 Abs. 3 BGB) verpflichtet, das Schätzgutachten eines öffentlich bestellten Versteigerers einzuholen, sofern es sich bei dem Versteigerungsgut um Teppiche oder Pelzmäntel handelt. Letztere Pflicht war durch die Novelle von 1990 in die VerstV aufgenommen worden und verlangt weiter, dass die Behörde jedes Stück und jedes einzelne Gutachten umfassend prüft, um den Verbraucher dadurch über vergleichbare Preise im stationären Einzelhandel zu informieren (vgl. die Begründung in BR – Drucks. 587/90 S.11). Ursache für diese umfangreiche Kontrolle war der in der Praxis weit verbreitete Missstand der fingierten Sicherungsübereignungsverträge. Ein kollusives Zusammenwirken zwischen dem Versteigerer und seiner Bank oder einem anderen Kreditgeber ermöglicht, die Versteigerung als Absatzweg neuer Ware zu benutzen bzw. zu missbrauchen. Um diesen Missstand aufzudecken, muss die Behörde nach dem geltenden Konzept des § 5 VerstV a.F. prüfen, ob es sich bei dem zugrundeliegenden Sicherungsvertrag um ein Scheingeschäft handelt oder ob tatsächlich eine entsprechende Forderung besteht. Angesichts des dazu erforderlichen Prüfungsaufwandes und der Beweisführungsprobleme hat sich gezeigt, dass dieses aufwendige Verfahren in der Realität nicht umsetzbar ist. Zudem ist eine Beschränkung dieser Verschärfung auf die Produkte Teppiche und Pelze ohnehin nicht mehr zeitgemäß. Dort, wo es für sinnvoll erachtet wird, kann eine eingehende Überprüfung mit den nach § 3 Abs. 4 gewährten Möglichkeiten erfolgen. Satz 3 2. Halbsatz des § 5 VerstV a.F. kann deshalb entfallen.

Absatz 4

Der neue Absatz 4 verfolgt vor dem Hintergrund, dass nach dieser Verordnung künftig weniger generelle Anzeige- und Vorlagepflichten dem Versteigerer aufgebürdet werden, das Konzept,

der Behörde die notwendige Kontrolle stichpunktartig zu erlauben. Daher ermöglicht Absatz 4 der Behörde in zweifelhaften Fällen, in denen Missbräuche vermutet werden, weitere Unterlagen anzufordern (Nr. 1), das Versteigerungsgut vorab zu besichtigen (Nr.2) und den Nachweis zu verlangen, dass es sich um gebrauchte Waren handelt (Nr. 3).

Im Einzelfall kann die Behörde bei der Ausübung dieser Befugnisse zu ihrer Entlastung die Hilfe und Unterstützung der IHK in Anspruch nehmen. Bezüglich der "weiteren erforderlichen Unterlagen" gem. Absatz 4 Nr. 1 sollen die bereits zur alten Rechtslage geltenden Grundsätze Anwendung finden. Danach können im allgemeinen keine Unterlagen verlangt werden, die der Versteigerer erst durch Dritte anfertigen lassen müsste, wie beispielsweise Sachverständigengutachten. Unterlagen, die nach ordentlichem Geschäftsgang ohnehin vorhanden sind oder sein müssen, können dagegen angefordert werden. Die Behörde hat außerdem die Möglichkeit gem. § 29 GewO (Auskunft und Nachschau) weitere Unterlagen anzufordern. § 29 GewO wurde durch das Zweite Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung vom 16.06.1998 (BGBl. I S. 1291) auch auf das Versteigerergewerbe erstreckt. In der Praxis hat sich allerdings gezeigt, dass bei Versteigerungen die allgemeinen gewerberechtlichen Nachforschungsmöglichkeiten des § 29 GewO vielfach unzureichend sind, da er Einzelfallprüfungen nur aus besonderem Anlass zulässt. Eine Routineüberprüfung ohne konkreten Anlass ist bei dem erlaubnisbedürftigen Gewerbe gem. § 34 b GewO zwar grundsätzlich möglich, allerdings ist diese auf eine stichprobenartige Kontrolle beschränkt, die nur im Falle der Aufdeckung von Verstößen ausgedehnt werden darf (siehe dazu Landmann-Rohmer, Komm. zur GewO, zu § 29 Rdn.6 ff.) Um die Durchsetzung der Vorschriften dieser Verordnung sicherzustellen, sollen die Behörden neben § 29 GewO mit weiteren geeigneten Mitteln ausgestattet werden, was mit § 3 Abs. 4 geschehen ist.

Die Regelung einer Vorabbesichtigung des Versteigerungsgutes auf Verlangen der zuständigen Behörde gem. Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 bringt für den Versteigerer erhebliche Erleichterungen in der Vorbereitung einer Versteigerung. Nach bisheriger Rechtslage führt die Regelung des § 5 Abs. 2 Satz 1 VerstV a.F. faktisch dazu, dass der Versteigerer das Versteigerungsgut bereits 2 Wochen vor der Versteigerung an einem bestimmten Aufbewahrungsort lagern und diesen in seiner Anzeige gemäß § 5 Abs. 1 VerstV a.F. der zuständigen Behörde verbindlich mitteilen muss.

Die neue Regelung trägt dem heutigen, schnelleren Geschäftsleben Rechnung, indem der Versteigerer erst im Falle einer Aufforderung durch die zuständige Behörde den Lagerungsort des

Versteigerungsgutes mitzuteilen hat und sodann unter zumutbaren Umständen an einem bestimmten Ort die Vorabbesichtigung durch die zuständige Behörde ermöglichen muss. Die Aufforderung durch die Behörde kann ab dem Zeitpunkt der Anzeige erfolgen. In der Mehrzahl der Versteigerungen wird damit eine mandatorische zweiwöchige Lagerung des Versteigerungsgutes an einem schon in der Anzeige verbindlich benannten Ort nicht mehr notwendig sein.

Mit Satz 1 Nr. 3 ist klargestellt, dass dem Versteigerer die Beweislast nicht nur für den Nachweis der Ausnahmestände gem. § 6 obliegt (§ 12 Abs. 1 Nr. 1-3 VerstV a.F.), sondern auch dafür, dass nur gebrauchte Ware versteigert werden soll. Letzterer Nachweis dürfte für den Versteigerer anhand der Unterlagen, die ihm gem. § 8 (Buchführung) zur Verfügung stehen müssen, kein Problem darstellen und bedeutet damit keinen zusätzlichen Aufwand.

Falls sich die Behörde für eine der in Absatz 4 aufgeführten Maßnahmen entscheidet, wird sie dem Versteigerer in der Regel eine Frist für die Erfüllung der Anforderung setzen. Durch die Formulierung "auf Verlangen" ist klargestellt, dass der Versteigerer innerhalb der gesetzten Frist oder mangels einer Fristbestimmung unverzüglich zu handeln hat, da in der Wendung bereits eine zeitliche Komponente enthalten ist. Kommt der Versteigerer der Aufforderung nicht nach, so kann gem. § 10 Abs. 1 Nr. 5 gegen ihn ein Bußgeld verhängt werden. Darüber hinaus kann die Behörde auch Maßnahmen gem. § 9 in Erwägung ziehen. Der § 5 Abs. 5 Satz 1 VerstV a.F. wird dadurch entbehrlich.

Der neu einzufügende Satz 2 ersetzt die Regelungen der Absätze 4 und 5 des § 5 VerstV a.F., nach denen sich die Behörde der IHK's bedienen kann. Insgesamt soll durch diese vereinfachte Regelung die IHK bei Bedarf stärker als vorher in die für die Überwachung notwendige Tatsachenfindung einbezogen werden können. Es liegt allerdings im Ermessen der einzelnen Behörde, in welchem Maße sie die IHK's in Anspruch nimmt. In der Praxis hat sich erwiesen, dass gerade bei den IHK's Informationen für die Beurteilung ordnungsgemäßer Versteigerungen vorhanden sind. Satz 3 stellt klar, dass die Behörde, abgesehen von einer umfangreicheren Unterstützung der IHK auch lediglich Hilfe in Form einer Stellungnahme anfordern kann.

Absatz 5

Durch die mit der o.g. 3. GewO-Novelle in § 57 Abs. 3 GewO eingeführte ausdrückliche Regelung, dass Versteigerungen im Reisegewerbe nur dann durchgeführt werden dürfen, wenn der

Versteigerer eine Versteigererlaubnis für ein stehendes Gewerbe nach § 34 b GewO besitzt, ist der § 25 VerstV a.F. obsolet geworden. In diesem Zusammenhang steht auch die Streichung des § 56 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe f GewO, dessen ausdrückliche Ausnahme von der Anwendbarkeit damit ebenfalls entfallen kann.

Notwendig erscheint es allerdings, den Versteigerer bei reisegewerblichen Veranstaltungen zur Angabe seiner Identität zu verpflichten. Versteigerungen außerhalb des stehenden Gewerbes – die nach dem neuen § 57 Abs. 3 GewO zulässig sind – finden praktisch immer in der Form eines sog. Wanderlagers statt. Bei Wanderlagern zum Vertrieb von Waren – hierunter fällt auch eine Warenversteigerung – ist nach § 56 a Abs. 2 GewO eine bestimmte Anzeige gegenüber der Behörde vorgeschrieben. Angesichts der speziellen Anzeigepflicht für Versteigerungen nach § 3, der gem. § 61 a Abs. 2 Satz 1 GewO auch für Versteigerungen im Reisegewerbe gilt, ist diese Wanderlager-Anzeige entbehrlich. Dem trägt der neue Absatz 5 Rechnung.

Die Regelung gem. § 5 Abs. 5 VerstV a.F., nach der die Versteigerung frühestens zwei Wochen, nachdem sämtliche Unterlagen vorliegen, durchgeführt werden darf, kann vor dem Hintergrund der neuen Absätze 1 bis 4 entfallen. Für den Versteigerer bedeutet dies eine erhebliche Erleichterung, da er nun sicher sein kann, dass die Versteigerung zu dem geplanten Termin zwei Wochen nach der Anzeige auch stattfinden kann. Selbst wenn die Behörde weitere Unterlagen anfordert, muss sie diese innerhalb der 2 Wochen prüfen. Sollte der Versteigerer die verlangten Unterlagen dagegen nicht zur Verfügung stellen oder kommt einem anderen Verlangen der Behörde gem. § 3 Abs. 4 nicht nach, so hat die Behörde die Möglichkeit, Maßnahmen gem. § 9 zu ergreifen, oder ein Bußgeld zu verhängen.

Die weitere Verpflichtung gem. § 5 Abs. 5 VerstV a.F., nach der die Versteigerung nur an dem angezeigten Ort stattfinden darf, findet sich nun in § 3 Abs. 2 Satz 1, da der Versteigerer mit der Anzeige auch den Ort der Versteigerung anzugeben hat. Findet die Versteigerung nicht an dem dort angegebenen Ort statt, so wurde die Anzeige gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 nicht richtig erstattet, was gem. § 10 Abs. 1 Nr. 3 geahndet werden kann oder sogar die Sanktionen nach § 9 eröffnet.

Absatz 6 der alten Fassung war schon mit der Aufhebung des § 22 VerstV a.F. durch das Zweite Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung vom 16.06.1998 überflüssig geworden.

Zu § 4(Besichtigung)

§ 9 VerstV a.F. wird § 4, wobei der Inhalt des § 9 unverändert übernommen wird. Zwar liegt die Einräumung einer Besichtigungszeit in aller Regel bereits im eigenen Interesse des Versteigerers, da sich viele Käufer wohl nur zum Ersteigern bewegen lassen, wenn sie sich von der Beschaffenheit und dem Zustand des Versteigerungsgutes vorab überzeugen können.

Jedoch bietet ein bei jeder Versteigerung bestehender Pflichttermin zur Besichtigung auch der Behörde eine zusätzliche und stets bestehende Überprüfungsmöglichkeit hinsichtlich der angezeigten Versteigerung und des angebotenen Versteigerungsgutes. Dies ist gerade vor dem Hintergrund der einheitlich kurzen Prüffrist von 2 Wochen (siehe Begründung zu § 3 Absatz 5) angezeigt. Eine Besichtigungsmöglichkeit soll deshalb nach wie vor Pflicht bleiben.

Zu § 5 (Versteigerungs- und Besichtigungszeiten)

Der § 5 in seiner neuen Fassung entspricht weitgehend § 10 VerstV a.F.

Zur Klarstellung des Verhältnisses von Vorschriften zur Versteigerung und Vorschriften zu Sonn- und Feiertagen, kann auf diese Vorschrift nicht verzichtet werden.

In Absatz 1 Satz 1 wird der 2. Halbsatz aufgehoben, der darauf hinweist, dass Arbeitnehmer weder Beratungen durchführen noch Auskünfte erteilen dürfen, soweit eine Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zugelassen ist. Es besteht kein Zweifel darüber, dass die allgemeinen Bestimmungen zur Arbeitszeit zu beachten sind. Auf eine ausdrückliche Erwähnung kann deshalb verzichtet werden. Außerdem sind diesbezügliche Missbräuche in der Praxis nicht bekannt geworden.

In Absatz 2 wird ebenfalls der 2. Halbsatz aufgehoben, der regelt, dass an Werktagen während des ganzen Tages Gelegenheit zur Besichtigung des Versteigerungsguts gegeben werden kann. Da Besichtigungen ohnehin nicht den Vorschriften des Ladenschlussgesetzes unterliegen, ist diese Privilegierung überflüssig.

§ 5 Absatz 2 stellt auf der Grundlage des § 34 b Abs. 8 Nr. 1 a GewO eine Spezialregelung gegenüber dem Ladenschlußgesetz dar, wonach während der Werktage keine Beschränkungen für Versteigerungen gelten.

Zu § 6 (Ausnahme von den verbotenen Tätigkeiten)

1. Aufhebung des § 6 VerstV a.F. (Bekanntmachung und Aushänge)

Die in § 6 Abs. 1 VerstV a.F. geregelten Informations- und Aushangspflichten sind in der gewerblichen Praxis eine Selbstverständlichkeit, die der Versteigerer schon im eigenen Interesse durchführt. Die Vorschrift ist deshalb entbehrlich. Bereits nach geltendem Recht ziehen Verstöße gegen Abs. 1 keine Bußgeldsanktion nach sich; die Pflichten nach Abs. 1 waren also bereits vom früheren Verordnungsgeber als nicht allzu relevant bewertet worden.

Nach Absatz 2 ist der Versteigerer verpflichtet, genaue Angaben über seinen Namen und seine Adresse zu machen. Außerdem soll er einen Abdruck dieser Verordnung sowie die Versteigerungsbedingungen und gegebenenfalls die Schätzgutachten auslegen bzw. aushängen. Die Verpflichtung zur Angabe über den Namen des Versteigerers ergibt sich künftig aus der Anwendbarkeit des § 56 a Absatz 1 GewO und bleibt damit bestehen. Auf die Verpflichtung zur Angabe der Adresse wird verzichtet.

Weiterhin entfällt die Verpflichtung zum öffentlichen Aushang von Versteigerungsbedingungen. Dies liegt auch insoweit nahe, als durch die Aufhebung des § 2 VerstV a.F. auf Vorschriften bezüglich des Inhaltes der Versteigerungsbedingungen verzichtet wurde. Es liegt im Interesse des Versteigerers allgemeine Geschäftsbedingungen wirksam zu vereinbaren. Damit diese Gültigkeit bekommen, müssen die AGB gem. § 305 Abs. 2 BGB entweder ausgehängt werden oder die Vertragspartei, der Ersteigerer, muss ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht werden.

Die ebenfalls in § 6 Abs. 2 Satz 1 VerstV a.F. angesprochene Verpflichtung zur Auslage von Schätzgutachten ist wegen der Streichung der § 5 Abs. 3 Satz 3 VerstV a.F. obsolet geworden. Die Ausnahmenvorschrift für Versteigerungen unter freiem Himmel gem. § 6 Abs. 2 Satz 2 VerstV a.F. sowie die Pflichten zur Auslegung eines Verzeichnisses der Eigenware wurden als unverhältnismäßige Bürokratismen aufgehoben.

2. § 12 VerstV a.F. soll in ergänzter Fassung zu § 6 werden.

Absatz 1 der alten Fassung wird unverändert übernommen. Lediglich in Nr. 1 ist infolge der zum 01.01.1999 in Kraft getretenen Insolvenzordnung eine Anpassung der Terminologie in der Versteigererverordnung erforderlich geworden. Der veraltete Begriff "Konkursmasse" wird durch den Begriff "Insolvenzmasse" ersetzt. Der Zusatz zum gerichtlichen Vergleichsverfahren kann nach aktueller Rechtslage ebenfalls entfallen.

Der neue Absatz 2 wird mit Nr. 1 um eine Vorschrift ergänzt, die ermöglichen soll, verbotene Sonderveranstaltungen zu verhindern.

Es wird häufig versucht, verbotene Sonderveranstaltungen als Versteigerungen zu tarnen, indem Wanderlagerverkäufe und Versteigerungen im selben Raum abgehalten werden. Die Waren werden dann gleichzeitig verkauft und versteigert, so dass nicht mehr nachvollziehbar ist, aus welchen Beständen die jeweilige Ware stammt. Durch die üblichen Kontrollmöglichkeiten der Behörde ist dieser Missstand nicht zu beseitigen, da die Veranstalter in diesen Fällen die mangelnde Überschaubarkeit nutzen können. Die unübersichtliche Situation wird meist bewusst zu Zwecken des Missbrauchs herbeigeführt, der dann praktisch nicht nachzuweisen ist. Es erscheint deshalb angebracht, die beschriebene Situation von vornherein zu verhindern. Da allerdings eine Versteigerung im Falle einer Geschäftsaufgabe in § 6 Abs. 1 Nr. 2, damit also auch im Rahmen eines Räumungsverkaufs wegen Geschäftsaufgabe nach § 8 UWG, ausdrücklich zugelassen ist, soll dies als Ausnahme festgehalten werden.

In Absatz 2 Nr. 2 ist der Tatbestand des § 12 Abs. 2 VerstV a.F. wieder aufgenommen, allerdings modifiziert um einen Zusatz, der den bisher herrschenden Widerspruch zu § 383 Abs. 2 BGB beseitigt.

Zu § 7 (Zuschlag)

1. Aufhebung des § 7 VerstV a.F. (Briefmarkenversteigerung)

Für Briefmarkenversteigerung gelten aufgrund der besonderen Situation, dass Versteigerungen eine typische Vertriebsform für Briefmarken sind und das Versteigerungsgut extrem "kleinteilig" ist, einige erleichternde Ausnahmen. Da die Vorschriften, für die die Ausnahmen gelten sollten, bis auf eine Ausnahme selbst aufgehoben werden, kann § 7 VerstV a.F. als Folge gestrichen werden; die beizubehaltende Privilegierung von den Kennzeichnungspflichten nach § 4 Abs. 1 bzw. nach § 5 Abs. 2 Satz 2 VerstVO a.F. findet sich nun in § 3 Abs. 2.

2. In § 7 wird die Regelung des § 18 VerstV a.F. unverändert übernommen. Das dreimalige Wiederholen des Gebotes, typischerweise durch die Hammerschläge "zum Ersten, zum Zweiten, zum Dritten", gehört zu den traditionellen Charakteristika einer Versteigerung.

Zu § 8 (Buchführung)

1. Aufhebung des § 8 VerstV a.F. (Benachrichtigung des Auftraggebers)

Die mit § 8 VerstV a.F. bezweckte Information des Auftraggebers über Zeit und Ort der Versteigerung ist in der heutigen Praxis eine Selbstverständlichkeit, die nicht mehr ausdrücklich vorgeschrieben werden muss. Diese Verpflichtung unterliegt auch bislang nicht den Sanktionen der §§ 23 oder 24 VerstV a.F. und ist insgesamt entbehrlich.

2. § 21 VerstV a.F. wird zu § 8.

Die geltende Fassung der VersteigererVO enthält mit §§ 19 und 21 VerstV a.F. zwei Vorschriften zu Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten. Gem. § 19 VerstV a.F. ist der Versteigerer verpflichtet, über die Versteigerung eine Niederschrift zu führen, aus der sich der einzelne Versteigerungsgegenstand, höchste und zurückgewiesene Gebote sowie ein Zuschlag unter Vorbehalt ergibt.

Die Angabe über die Bezeichnung jeden Vertragsgegenstandes ist praktisch bereits mit der Pflicht zur ordnungsgemäßen Buchführung gemäß dem neuen § 8 abgedeckt. Darüber hinaus ist jeder Kaufmann nach §§ 238 ff. HGB zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet. Sollten Zweifel über die Kaufmannseigenschaft eines Versteigerers aufkommen, so begründet § 8 für jeden Versteigerer eine grundlegende Pflicht zur ordnungsgemäßen Buchführung. Die in § 19 VerstV a.F. zusätzlich verankerte Pflicht, das höchste und das niedrigste sowie abgewiesene Gebote festzuhalten, liegt bereits im Eigeninteresse des Versteigerers, da er nur mit Hilfe entsprechender Aufzeichnungen etwaige spätere Schadensersatzansprüche abwehren kann. Ein Verstoß gegen die Vorschrift ist zudem nach geltendem Recht nicht sanktioniert, was bereits auf die geringe Bedeutung dieser Vorschrift hinweist.

3. Die Vorschrift des § 21 VerstV a.F., die in § 8 fast identisch übernommen wurde, ist die weitgehendere Vorschrift und wird gerade angesichts der Verschärfungen von Identifikations- und Aufbewahrungspflichten im Geldwäschebekämpfungsgesetz weiterhin für erforderlich gehalten. Der neu anzufügende Absatz 3 soll Kollisionen mit den allgemeinen handelsrechtlichen Vorschriften vermeiden. Im Interesse einer Vermeidung paralleler Pflichten kann ggf. auf spezielle Buchführungspflichten nach der VerstV verzichtet werden. Nach alledem kann sie ersatzlos aufgehoben werden.

Zu § 9 (Untersagung, Aufhebung und Unterbrechung der Versteigerung)

1. § 9 übernimmt den Inhalt des § 23 VerstV a.F. Um die Vorschriften der Verordnung in der Praxis effektiv anwenden zu können und gleichzeitig dem Konzept der nur punktuellen

Kontrolle folgend, soll die Behörde bei begründeten Zweifeln an der Zulässigkeit der Versteigerung Möglichkeiten bekommen, diese zu verhindern, aufzuheben oder zu unterbrechen.

Der Katalog der in § 23 VerstV a.F. aufgelisteten Vorschriften wird angepasst.

Auf eine ausdrückliche Sanktionierung bei Verstößen gegen § 7 wurde verzichtet, da hier die Verhängung von Bußgeldern nicht als adäquate Sanktionierung erscheint.

Eine Untersagung oder Unterbrechung gem. § 9 stellen für den Versteigerer einen erheblichen Eingriff dar. Die Vorschrift eröffnet als milderes Mittel auch die Möglichkeit einer befristeten oder bedingten Untersagung.

Zu § 10 (Ordnungswidrigkeiten)

Der ursprüngliche § 24 VerstV a.F. wird in einer um die aufgehobenen Vorschriften bereinigten Form als § 10 übernommen.

Mit Art. 1 Nr. 28 b) bb) und Nr.29 a) ff) der o.g. 3. GewO-Novelle wurden die Ordnungswidrigkeitstatbestände für Verstöße gegen die Versteigererverordnung ausdrücklich auch auf Begehungsformen im Reisegewerbe und im Marktgewerbe erstreckt. Die mit den Absätzen 2 und 3 neu eingefügten Verweise setzen diese gesetzliche Erweiterung in der Gewerbeordnung für den Bereich der Versteigerungsverordnung um. Aus verweisungstechnischen Gründen wird außerdem Absatz 4 angefügt.

Zur Aufhebung der übrigen Bestimmungen der VerstV a.F.

In Ergänzung zu den o.g. Begründungen wird zu den ersatzlos aufzuhebenden Bestimmungen, die in den nicht mehr besetzten §§ 11 ff. enthalten sind, auf folgende Gründe hingewiesen:

- Aufhebung des § 11 VerstV a.F. (Versteigerungen in Wohnungen)

Nach dieser Vorschrift darf bei der Versteigerung in einer Wohnung ausschließlich die Ausstattung dieser Wohnung versteigert werden. Bei Wohnungsversteigerungen ergibt sich für den Versteigerer eine einfache Möglichkeit, unauffällig eigene Ware oder fremde, aber eben nicht zur Wohnung gehörende Ware zu versteigern. Meistens handelt es sich hier um die sogenannten Schlossversteigerungen, bei denen sich der Versteigerer verspricht, dass für den Käufer gerade die angebliche reputierliche Herkunft des Stückes kaufentscheidend ist.

Es kann davon ausgegangen werden, dass dieses unseriöse Nachschieben von Waren gelegentlich vorkommt. Allerdings ist eine nachhaltige Kontrolle für die Behörden

unmöglich. Bei einer umfangreichen Inventarliste ist es mit einer bloßen Kontrolle, ob diese Stücke zu einem bestimmten Zeitpunkt Inventar der Wohnung sind, nicht getan. Gegenstände mit anderer Herkunft können vor Fertigung der Inventarliste bereits herbeigeschafft worden sein.

Unter diesen Umständen erscheint es auch aus Verbraucherschutzgründen sinnvoller, das Verbot aufzuheben und so eine Situation zu schaffen, in der der Erwerber nicht mehr davon ausgehen kann, dass das Versteigerungsgut aus der betreffenden Wohnung stammt. Der Versteigerer müsste dies gesondert begründen.

Im Falle von – nachweisbaren – Vorspiegelungen falscher Tatsachen bezüglich der Herkunft eines Gegenstandes stellt das UWG eine taugliche Waffe für Konkurrenten und Verbraucherschutzverbände dar, in einschlägigen Fällen gegen entsprechende Versteigerer vorzugehen; bei mehrfachem Fehlverhalten kann auch ihre gewerberechtliche Zuverlässigkeit mit entsprechenden Konsequenzen für die Versteigerererlaubnis in Zweifel gezogen werden.

- § 13 VerstV a.F. (Leitung der Versteigerung)

Diese Vorschrift, nach der nur der Prinzipal als Erlaubnisträger die Versteigerung durchführen darf, geht von dem Bild des kleinen Auktionshauses aus. Dies entspricht zumindest in Bezug auf größere Auktionshäuser nicht mehr der Wirklichkeit. Größeren Häusern wäre damit eine Erweiterung mittels Dependancen an verschiedenen Orten verwehrt, was angesichts internationaler Angebote großer ausländischer Auktionshäuser wettbewerbspolitisch weder wünschenswert noch sinnvoll erscheint.

Ursprünglich konnte sich der gewerbliche Versteigerer nur durch einen anderen Versteigerer, durch einen Mitarbeiter aber nur mit gesonderter behördlicher Genehmigung vertreten lassen. Mit der Änderung des § 34 b GewO in der Novelle von 1994 dahingehend, dass neben natürlichen Personen auch juristischen Personen eine Versteigerererlaubnis erteilt werden kann, musste klargestellt werden, dass bei einer juristischen Person die Versteigerung durch ihren Vertreter erfolgt (§ 13 Satz 1 VerstV a.F.). Maßgebend für diese Änderung war die Überlegung, dass die juristische Person wieder durch eine natürliche Person vertreten werden muss und diese wiederum, um die Erlaubnis ihres „Arbeitgebers“ nicht zu gefährden, zuverlässig sein und dem besonderen Vertrauen gerecht werden muss (vgl. Begründung in BT-Drucks. 12/5826 S.19). Dieses Argument lässt sich auch unmittelbar auf die Angestellten von natürlichen Personen anwenden, die ebenfalls als Vertreter in Frage kommen. In Konsequenz dessen ermöglichte die Novelle von 1998, dass sich der Versteigerer durch einen geeigneten Mitarbeiter vertreten lassen durfte. Das damit bereits sehr eingeschränkte Prinzip,

dass die Versteigerung nur durch den Erlaubnisträger selbst durchgeführt werden darf, wird mit der Streichung des § 13 VerstV a.F. gänzlich aufgehoben. Es bleibt aber dabei, dass die Versteigerungserlaubnis dem einzelnen Versteigerer persönlich erteilt wird und dieser unbeschränkt für das Handeln des Vertreters einstehen muss. Daher wird er schon im eigenen Interesse auf eine Versteigerung nur durch qualifizierte und zuverlässige Mitarbeiter achten.

- **§ 14 VerstV a.F. (Verbot der Abgabe geistiger Getränke)**

Die Regelung verbietet den entgeltlichen oder unentgeltlichen Ausschank alkoholischer Getränke während der Versteigerung, um einen ordnungsgemäßen Ablauf der Versteigerung zu gewährleisten. Ein solcher Fürsorgeauftrag des Staates erscheint nicht mehr zeitgemäß. Die zuständige Behörde hat in begründeten Einzelfällen weiterhin die Möglichkeit, eine Erlaubnis mit entsprechen Auflagen zu erteilen.

- **§ 15 VerstV a.F. (Verleiten zum Überbieten)**

Das mit dieser Vorschrift sanktionierte Verhalten würde auch gegen die Vorschriften des UWG verstoßen, eine doppelte Sanktionierung durch diese gewerberechtliche Vorschrift ist nicht erforderlich. Auch im Hinblick auf die Bestrebung, die Versteigererverordnung von zivilrechtlichen Regelungen zu befreien, erscheint die Aufhebung dieser Vorschrift angezeigt.

- **§ 16 VerstV a.F. (Ausbietung)**

Die in § 16 VerstV a.F. geregelte Gestaltung der Ausbietung ist für die Versteigerungspraxis eine Selbstverständlichkeit. Gem. § 156 BGB kommt der Vertrag bei einer Versteigerung erst durch Zuschlag zustande, dennoch muss bereits der Bieter genau wissen, um welchen Gegenstand es sich handelt. Es ist jedoch kaum vorstellbar, dass sich ein Interessent an der Ausbietung beteiligt, ohne zu wissen, um welchen Gegenstand es sich handelt.

Der Vorschrift wird ohnehin keine große Bedeutung beigemessen, da sie weder zu den Rechtsfolgen des § 23 VerstV a.F. führt, noch eine Ordnungswidrigkeit gem. § 24 VerstV a.F. begründet.

Die Vorschrift ist überflüssig und kann deshalb aufgehoben werden.

- **§ 17 VerstV a.F. (Gebot)**

Die Vorschrift des § 17 VerstV soll zu einem geordneten Versteigerungsablauf beitragen, insbesondere einen offenen und überschaubaren Bieterwettbewerb sichern. Die Versteigerungs-

praxis zeigt, dass eine solche gewerberechtliche Bestimmung nicht erforderlich ist, zumal auch zivilrechtlich nach § 156 BGB ein Vertrag erst zustande kommt, wenn dem Zuschlag ein klar identifizierbares Gebot vorangegangen ist. Damit wird das die Neutralität des Versteigerers schützende Verbot des § 34 b Abs. 6 Nr. 3 GewO nicht in Frage gestellt; andererseits verdeutlicht dies, dass das - in der Praxis gängige, gleichwohl von Stimmen in der Literatur kritisierte - telefonische Bieten zulässig ist.

- **§ 20 VerstV a.F. (Anderweitiger Verkauf)**

Die Vorschrift über den anderweitigen Verkauf nach § 20 VerstV a.F. stellt eine Erleichterung für den Versteigerer dar, der so keine Anzeige über eine Handelstätigkeit benötigte, um die nicht versteigerten Waren zu veräußern. Allerdings sind die Vorschriften des UWG und des Ladenschlussgesetzes zu beachten. Bei Versteigerungen im Rahmen eines Räumungsverkaufes wegen Geschäftsaufgabe gem. § 8 Abs. 2 UWG muss die Sperrfrist gem. § 8 Abs. 6 Nr. 2 UWG beachtet werden.

Die Erleichterung besteht damit faktisch in der entbehrlichen Anzeige bzw. Ummeldepflicht. Da viele Versteigerer ohnehin auch ein Einzelhandelsgewerbe angemeldet haben, dürfte der Wegfall der Vorschrift nicht von großer Bedeutung sein.

Im übrigen dürfte gewerberechtlich der - in der Versteigerungsbranche übliche - Nachverkauf in zeitlichem Zusammenhang mit der Auktion vom Begriff der Versteigerung abgedeckt sein.

- **§ 25 VerstV a.F. (Ausnahmen von Titel III der Gewerbeordnung)**

§ 25 ist systematisch aufgrund der Neuregelung des § 61 a Abs. 3 GewO durch die o.g. 3 GewO-Novelle nicht mehr korrekt. Siehe hierzu die Begründung zu § 4 Absatz 5.

Zu Artikel 2 (Änderung der Makler- und Bauträgerverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 1 MaBV)

Mit der Änderung wird die Neustrukturierung der Aufsichtsbehörden durch das Gesetz über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 22.4.2002 (BGBl. I S.1310) berücksichtigt. In diese Bundesanstalt sind das in § 1 Nr.1 erwähnte Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen sowie das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen aufgegangen. Entsprechend werden die Behördenbezeichnungen in § 1 geändert.

Zu Nummer 2 (§ 2 MaBV)

Der Austausch der Begriffe "Konkurs- und des Vergleichsverfahrens" durch "Insolvenzverfahren" entspricht der aktuellen Terminologie in der Insolvenzordnung.

Zu Nummer 3 (§ 6 MaBV):

- zu Buchstabe a):

Es handelt sich um die Berichtigung eines redaktionellen Fehlers, da in § 3 Abs. 3, auf den verwiesen wird, nur ein Satz vorhanden ist, der sich allerdings in zwei Halbsätze aufteilt.

- zu Buchstabe b):

Der Austausch der Begriffe „Konkursverfahren oder das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses“ durch „Insolvenzverfahren“ entspricht der aktuellen Terminologie in der Insolvenzordnung.

Zu Nummer 4 (§ 10 MaBV)

Es handelt sich um dieselbe terminologische Berichtigung, die oben für § 1 MaBV dargestellt wurde.

Zu Nummer 5 (§ 16 MaBV):

Es handelt sich um die Berichtigung eines redaktionellen Fehlers.

Zu Nummer 6 (§ 18 MaBV):

Mit Art. 1 Nr. 28 b) bb) und Nr. 29 a) ff) der o.g. 3. GewO-Novelle wurden die Ordnungswidrigkeitstatbestände für Verstöße gegen die Makler- und Bauträgerverordnung ausdrücklich auch auf Begehungsformen im Reisegewerbe und im Marktgewerbe erstreckt. Durch die Verweise in den neu eingefügten Absätzen 2 und 3 wird diese gesetzliche Erweiterung in der Gewerbeordnung für den Bereich der Makler- und Bauträgerverordnung umgesetzt.

Zu Artikel 3 (Änderung der Bewachungsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 14 BewachV)

zu Buchstabe a):

Das Überlassen von Schusswaffen und Munition richtet sich nach dem neuen Waffengesetz ausschließlich nach dessen § 28. Die in § 14 Abs. 2 Nr. 4 neu eingefügte Bezugnahme auf § 28 des Waffengesetzes trägt dem Rechnung.

zu Buchstabe b):

§ 28 Abs. 3 Sätze 1 und 3 des neuen Waffengesetzes schreiben vor, dass Wachpersonen, die Schusswaffen des waffenrechtlichen Erlaubnisinhabers besitzen oder führen sollen, der zuständigen Behörde zur Prüfung zu benennen sind; nach Satz 3 darf die Überlassung von Schusswaffen oder Munition erst nach der behördlichen Zustimmung erfolgen. Diese neuen Bestimmungen treten an die früher in § 13 BewachV enthaltenen Regelungen. Die Neuformulierung des § 14 Abs. 3 Nr. 6 trägt der neuen Gesetzeslage Rechnung.

Zu Nummer 2 (§ 16 BewachV)

Mit Art. 1 Nr. 28 b) bb) und Nr.29 a) ff) der o.g. 3. GewO-Novelle wurden die Ordnungswidrigkeitstatbestände für Verstöße gegen die Bewachungsverordnung ausdrücklich auch auf Begehungsformen im Reisegewerbe und im Marktgewerbe erstreckt. Die mit den Absätzen 2 und 3 neu eingefügten Verweise setzen diese gesetzliche Erweiterung in der Gewerbeordnung für den Bereich der Bewachungsverordnung um.

Zu Nummer 3 (§ 17 Abs. 2 BewachV)

Die Einführung des neu einzuführenden Satzes 3 beruht auf folgender Überlegung: Die Übergangsregelung für die Sachkundeprüfungen in § 17 Abs. 2 stellt darauf ab, dass der Wachmann während bestimmter Zeiträume als Bewacher tätig war; insoweit setzt sie den bereits in Absatz 1 für die Unterrichtungen enthaltenen Rechtsgedanken fort. Diesen Nachweis muss er gegenüber der Behörde führen, üblicherweise in Form von Dokumenten wie Arbeitsverträgen, Zeugnissen u.ä. Dies kann ihm schwierig fallen, wenn er nach einem längeren Zeitraum - bedingt z.B. durch Arbeitslosigkeit, Tätigkeit in anderen Berufen - wieder als Wachmann tätig werden möchte. Daher soll ihm ebenso wie bzgl. der Unterrichtung nach Abs.1 Satz 2 ein Anspruch gegenüber seinem Arbeitgeber zustehen, ihm seine Tätigkeit und deren Dauer zu bescheinigen.

Zu Artikel 4 (Änderung der Spielverordnung)

Mit den Änderungen in der SpielV sollen zum einen bestimmte einfache Warenspielgeräte von der Erlaubnispflicht bzw. einer Bauartzulassung durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) entbunden und in den Freistellungstatbestand der Anlage zu § 5a SpielV überführt werden. Es handelt sich bei den künftig von einer Überprüfung durch die PTB freigestellten Warenspielen im Prinzip um einfache, den Ausspielungen ähnelnde Spielgestaltungen mit sogenannten "Beobachtungsanteilen", die alleinig der schaustellertypischen Unterhaltung auf Volksfesten, Jahrmärkten, Kirmessen u.ä. dienen; hierzu gehören die Schiebespielgeräte. Warenspielgeräte auf Volks- u.ä. Festen, die Ähnlichkeiten mit Geldspielgeräten haben, sollen weiterhin der Erlaubnispflicht durch die PTB unterliegen.

Bei den Schiebespielgeräten war es in der Vergangenheit nicht eindeutig, ob sie einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 33 d GewO durch das Bundeskriminalamt bzw. die Landeskriminalämter bedurften oder sie der Erlaubnispflicht durch die PTB unterlagen. Die Behörden hatten sich in der Vergangenheit in erster Linie aus pragmatischen Gründen für die Überprüfung durch die PTB entschieden, da hier die Prüfung eines technischen Gerätes im Vordergrund stand.

Den Schiebespielgeräten liegt ein vollkommen anderes Spielprinzip zu Grunde als den geldspielgeräteähnlichen Warenspielgeräten. Dennoch wurde für sie ebenfalls das Bauartzulassungsverfahren angewandt. Dies beruht jedoch mehr auf historischen als auf rechtlichen Gründen, weil die im Laufe der Zeit erfolgten Änderungen der Spielverordnung diese seit Jahrzehnten üblichen jahrmarktstypischen Spielgeräte unberücksichtigt ließen.

Schiebespielgeräte enthalten eine Zielvorrichtung für den Spieler, wobei nicht für jeden Spielablauf dieselben Bedingungen vorhanden sind, wie es bei Spielen mit rein technisch zufallsabhängigem Spielablauf der Fall ist. Bei Schiebespielgeräten findet selbsttätig kein Spiel statt, ohne dass über die Zielvorrichtung ein manueller Einfluss auf den Spielablauf genommen wird. Die auf solche Weise entstehenden Spielergebnisse sind mit denen eines Zufallsgenerators nicht vergleichbar.

Die Spielergebnisse sind voneinander und von Steuerungseinflüssen des Spielers abhängig. Die Aussichten auf Treffer und Gewinn sind nicht in jedem Spiel gleich. Dennoch brauchen Schiebespielgeräte nicht als ein Spiel mit besonderer Verlustgefahr betrachtet zu werden, sofern nicht mit einem Gewinn weitergespielt werden kann.

Schiebespielgeräte waren von Anfang an nicht typische Spielgeräte im Sinne des § 33 c (auf den § 60 a Satz 1 GewO verweist). Der beobachtbare technische Vorgang wird sowohl durch Zufalls- als auch durch Steuerungseinflüsse des Spielers variiert, ohne die der Spielablauf gar nicht zustande kommt.

Auf Grund dieser Überlegungen sollen diese Geräte als ein „anderes Spiel“ im Sinne von § 33 d GewO eingeordnet werden, wobei bzgl. ihres geringen Gefährdungspotenzials eine Vergleichbarkeit mit den bereits in der Anlage zu § 5a aufgelisteten Spielen angenommen werden kann.

Die Grundlage für die Einschränkung der Erlaubnispflicht ergibt sich damit aus § 33 g Nr. 1 GewO. Die dort angeführten Voraussetzungen, nämlich der überwiegend der Unterhaltung dienende Spielbetrieb und das Fehlen des öffentlichen Interesses an einer Erlaubnispflicht sind hier gegeben. Denn bei den Ausspielungen durch diese Geräte sollen nur Waren gewonnen werden können, die zudem auch den (Maximal-)Wert von 60 € nicht überschreiten dürfen. Damit ist die Gefahr eines dauerhaften Spielens nicht gegeben; ebenso hält sich der Spielanreiz in engstem Rahmen und ist nicht vergleichbar mit den Anreizen, die beispielsweise durch Geldspielgeräte und durch die Auslobung hochwertiger Warengewinne in Tombolas, Lotterien u.ä. gesetzt werden. Es ist daher gerechtfertigt, die oben beschriebenen Jahrmarkt-Warenspielgeräte künftig von der Erlaubnis freizustellen. Gleichzeitig müssen sie aber die Rahmenbedingungen erfüllen, die nach der Anlage zu § 5a SpielV auch für die bereits jetzt nach § 5a SpielV erlaubnisfreien Spiele gelten. Derzeit betroffen sind schätzungsweise 1.300 Geräte, die künftig (bei Einhaltung der Bedingungen für Jahrmarktspielgeräte nach der neuen Nr. 5 in der Anlage zu § 5a SpielV) unabhängig von der zuvor mit der Zulassung durch die PTB befristeten Aufstelldauer betrieben werden dürfen. Begünstigt davon ist in erster Linie das Schaustellergewerbe, da solche Jahrmarktspielgeräte gemäß der Anlage zu § 5a Nr. 1 Buchstabe c wie bisher nur an bestimmten Lokalitäten, u.a. auf Volksfesten, Schützenfesten u.ä. aufgestellt werden dürfen. Für das Schaustellergewerbe bringt diese Deregulierung nicht nur finanzielle Vorteile bei neuen Investitionen für solche Spielgeräte, vielmehr ermöglicht sie auch (in beschränktem Rahmen) unbefristete und somit dauerhafte Einkünfte aus dem Betrieb dieser Spielgeräte.

Die Freistellung von der Erlaubnispflicht für die o. g. Geräte macht ihre Definition in der Anlage zu § 5a SpielV notwendig, die mit der Nr. 5 erfolgt. Als Folge können in § 15 SpielV der Abs. 2 sowie Satz 3 im früheren Absatz 1 gestrichen werden mit weiteren Folgeänderungen in den §§

16 und 17 SpielV (vgl. Nr. 3 bis 5). Die Subsumtion der hier in Rede stehenden Geräte unter § 15 SpielV erfolgte in der nunmehr nicht mehr vertretenen Annahme, dass diese Geräte § 33c SpielV zuzuordnen sind.

Im Übrigen sind die unter den Nummern 1 bis 7 aufgeführten Maßnahmen weitere Beiträge zur Entschlackung der Spielverordnung.

Zu Nummer 1 (§ 6 SpielV):

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Streichungen in § 15 SpielV.

Zu Nummer 2 (§ 14 SpielV):

Die in den Nummern 3 und 4 des § 14 aufgeführten „Serienspiele“ bzw. „Kombinationsspiele“ werden seit mehreren Jahren als Ausspielung nach Nummer 1 b der Anlage zu § 5a SpielV eingeordnet. Ihre Zulassung ist daher nicht mehr erforderlich. Diese Neueinstufung hatte ihre Ursache darin, dass die für die Veranstaltung entsprechender Ausspielungen verwendeten Hilfsgeräte (Drehräder, Blinker, Bömber und Glücksschweine) nicht mehr als Bauart eines aufgestellten, selbsttätig funktionierenden Spielgerätes im Sinne von § 33c Abs. 1 GewO verstanden werden können, zumal deren Bauart nach den technischen Anforderungen des § 14 SpielV auch nicht hinreichend von der PTB geprüft werden kann, da ein Teil dieser Anforderungen – z.B. die Gestehungskosten der Gewinne – allein durch den Veranstalter und nicht durch das verwendete Gerät erfüllbar sind. Weitere einfache Jahrmarkt-Warenspielgeräte mit Steuerungseinfluss des Spielers, die mit Geldspielgeräten nicht vergleichbar sind, sollen ebenfalls nicht mehr nach § 14 SpielV der Zulassung bedürfen. Sie werden daher als begünstigte Spiele in der Anlage zu § 5a SpielV aufgeführt.

Zu Nummer 3 (§ 15 SpielV):

Da die Erlaubnispflicht für die einfachen Jahrmarkt-Warenspielgeräte gestrichen wird, werden die von dieser Streichung berührten Geräte jetzt als begünstigte Jahrmarktspielgeräte in Nr.5 der Anlage zu § 5 a aufgeführt. In § 15 kann daher der Absatz 2 sowie im früheren Absatz 1 der Satz 3 gestrichen werden.

Zu Nummer 4 (§ 16 SpielV):

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Streichungen in § 15.

Zu Nummer 5 (§ 17 SpielV):

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Streichungen in § 15.

Zu Nummer 6 (§ 19 SpielV):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in § 6 Abs. 1 Satz 4.

Zu Nummer 7 (Anlage zu § 5 a):

Die Ergänzungen in der Anlage fügen als neuen Freistellungstatbestand die Jahrmarktspielgeräte ein, die in den neuen Nummern 1 c) und 5 näher definiert werden. Die Aufnahme dieser Legaldefinition in die Anlage zu § 5 a ist die notwendige Folge der Entbindung von der Zulassung dieser Geräte nach § 14. Um die im Einzelfall notwendige Überprüfung dieser künftig erlaubnisfreien Geräte den Vollzugsbehörden zu erleichtern, ist geplant, in den einschlägigen Musterverwaltungsvorschriften eine entsprechende Checkliste mit den Spielbedingungen aufzunehmen, die diese Geräte in jedem Fall erfüllen müssen. Außerdem hat sich die PTB als bisherige Prüfbehörde bereit erklärt, analog zu § 5a Satz 2 SpielV den zuständigen Behörden in konkreten Zweifelsfragen Amtshilfe zu leisten, insbesondere bezüglich der Ausschüttungsquote.

Zu Artikel 5 (neue Bekanntmachung der Bewachungsverordnung)

Die Bewachungsverordnung wird nicht nur durch Artikel 3 geändert, sondern wurde bereits durch das Gesetz zur Änderung des Bewachungsgewerberechts vom 23. Juli 2002 (BGBl. I Seite 2724) grundlegend umgestaltet. Daher erscheint die Neubekanntmachung der Bewachungsverordnung angebracht.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten und Außerkrafttreten)

Die Verordnung soll zum 01. Mai 2003 in Kraft treten. Angesichts der intensiven Befassung der Länderbehörden und der betroffenen Verbände bei Ausarbeitung dieser Verordnung gibt dies für die Vollzugsbehörden und die betroffenen Unternehmen einen genügenden Zeitraum zur Vorbereitung auf die neuen Bestimmungen.

Hinsichtlich der weitgehend neugestalteten Versteigererverordnung scheinen darüber hinaus weitere fünf Monate bis zum Inkrafttreten angemessen, um Behörden, Kammern und Versteigern genügend Zeit zur Einstellung auf das neue Recht zu geben.